

§. 5. Und weil man in einem wohlgeordneten Collegio über das Deutsche Recht lauter in dem gemeinen Leben brauchbare Sachen, in denen Collegiis über das Römische Recht hingegen viel unbrauchbares höret und vieles in dem gemeinen Leben zu wissen nöthiges nicht höret, (*) so seynd auch jene Collegia viel nützlicher und nöthiger, als diese. Vid. BETER (Ge.) de utilitate Lectionum Academicarum in Iuris Germanici capita, vor seiner *Delin. Iur. Germ.* (**)

(*) vid. Herrn HEINECCH *Elem. Iur. Germ. Praef. p. 31.* TITIVS *l. c.*

(**) add. Herrn HOFFMANN *Iurispr. Germ. princ. & font. §. 22.*

§. 6. Von der Historie des Deutschen Rechtes siehe: BETERI (Ge.) *Positiones de Origine Iuris Germanici* vor seiner *Delin. Iur. Germ.* CONRING. (Herm.) *de Origine Iuris Germanici.* Helmstädt, 1719. 4. addat. STRUVII, BRUNNQUELLS und KOPFENS *Historia Iuris.*

§. 7. Das Deutsche Recht betrifft theils Staats-, theils Privat-Sachen.

§. 8. Das Staats-Recht gehet entweder die Regierung von ganz Deutschland, oder aber dessen einzelner Staaten an.

§. 9. Jenes ist unter dem Nahmen des Iuris publici bekannt wird auf allen wohl-bestellten Universitäten gelehret und von allen, die rechtshaffen studieren wollen, gelernet.

§. 10. Das Particular-Staats-Recht aber ist noch schlecht ausgearbeitet, pfleget auch selten gelehret zu werden, ohnerachtet es in vielen Gelegenheiten gar gute Dienste thun kan.

§. 11. In Privat-Sachen bedienet man sich theils derer allgemeinen, theils derer Particular-Deutschen Rechte.

§. 12. Und zwar gehen diese jenem ordentlicher Weise für.

§. 13. Man hat aber von denenselbigen weder eine allgemeine Sammlung, auffser was Herr LVDOLFF und ich Stückweise gethan;

§. 14. Noch hat man ein Compendium oder Systema, so aus denen Deutschen Land- und Local-Rechten verfertiget wäre.

§. 15. Es wäre aber beedes von sehr grossen Nutzen. (*)

(*) vid. Meine Vorrede zu dem *Tom. 1. Corp. Iuris Evangelic. Ecclesiast.*

§. 16. Von einem allgemeinem Deutschen Privat-Recht wollen einige gar nichts wissen.

§. 17. Die meiste neuere aber seynd zwar in so ferne anderer
Mei-